

**Betriebssatzung
des Eigenbetriebs Pforzheimer Verkehrs- und Bäderbetriebe (EPVB)
(8.1)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	Q 0308
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	12.05.2015
	Bekanntmachung:	30.12.2015
	Inkrafttreten:	01.01.2016
Verantwortlicher Fachbereich	Eigenbetrieb Pforzheimer Verkehrs- und Bäderbetriebe Tel. 07231/39-3826	

Aufgrund von § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg i. V. m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 12.05.2015 die folgende Betriebssatzung für den "Eigenbetrieb Pforzheimer Verkehrs- und Bäderbetriebe (EPVB)" erlassen:

§ 1

Rechtsform und Unternehmensgegenstand

- (1) Die Stadt Pforzheim erfüllt ihre Aufgaben im Bereich der Beförderung von Personen und Gütern sowie des Betriebs der öffentlichen Bäder in der Rechtsform eines Eigenbetriebs. Der Betrieb wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (2) Im Betriebsbereich des öffentlichen Bäderbetriebs obliegen dem Eigenbetrieb die Aufgaben des Betriebs, der Verpachtung und der Unterhaltung der öffentlichen Hallenbäder, Freibäder und Saunen der Stadt Pforzheim. Außerdem übernimmt der Eigenbetrieb die Bereitstellung eines Kreativzentrums im Altbau des Emma-Jaeger-Bades sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung der im Anlagevermögen befindlichen Liegenschaften.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden Geschäfte betreiben. Hierzu zählen im Betriebsbereich der öffentlichen Bäder insbesondere die Nebengeschäfte aus der gastronomischen oder sonstigen Versorgung der Badegäste, der Betrieb von Solarien oder von Energieanlagen.
- (4) Der Eigenbetrieb dient im Betriebsbereich der öffentlichen Bäder der Förderung des Breiten- und Leistungssports, insbesondere der Gesundheit, Erholung und Freizeitgestaltung der Familien, Schulen und Vereine. Dabei ist den sozialen Gesichtspunkten ebenso zu entsprechen wie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

§ 2

Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Pforzheimer Verkehrs- und Bäderbetriebe" (EPVB) und gliedert sich in die Betriebsbereiche Verkehrsbetriebe, Bäderbetriebe und Verpachtungen. Der Betrieb hat seinen Sitz in Pforzheim.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 7.000.000,00.

§ 4

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss (Werkeausschuss), der/die Oberbürgermeister/in und die Werkleitung.

§ 5

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung Baden-Württemberg, das Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

§ 6

Beschließender Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist als beschließender Betriebsausschuss der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Werkeausschuss zuständig. Soweit nichts anderes geregelt ist, wird die Zusammensetzung des Werkeausschusses durch den Gemeinderat bestimmt.
- (2) Soweit Themenfelder des Betriebsbereichs Bäder betroffen sind, ist der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen (AföE) als beratender Ausschuss in der Beratungsfolge zu berücksichtigen.
- (3) Für die Bestellung der beschließenden Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werkeausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.

(4) Der Werkeausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(5) Der Werkeausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der/die Oberbürgermeister/in oder die Werkleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 9 genannten Aufgaben.

§ 7

Leitung des Eigenbetriebs

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Werkleitung bestellt.

(2) Die Werkleitung besteht aus einem/r Werkleiter/in.

(3) Der Eigenbetrieb gibt sich mit Zustimmung des Werkeausschusses eine Geschäftsordnung. Die Vertretung der Werkleitung sowie Festlegungen zu den Betriebsbereichsleitungen werden in dieser Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Werkleitung

(1) Die Werkleitung ist unbegrenzt zuständig für alle Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung einschließlich der wirtschaftlichen Führung des Betriebs, für alle Geschäfte, die im Wirtschaftsplan vorgesehen und zum Vollzug freigegeben sind und für die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9). Unbeschadet dessen kann Dritten z. B. die Durchführung von Dienstleistungen (z. B. die Durchführung kaufmännischer Aufgaben) vertraglich übertragen werden.

(2) Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie entsprechende Darlehensaufnahmen.

(3) Die Werkleitung hat den/die Oberbürgermeister/in, den/die Fachbedienstete/n für das Finanzwesen und den Werkeausschuss sowie zu Themenfeldern des Betriebsbereichs Bäder den AföE vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans und die aufgenommenen Darlehen schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie unverzüglich zu berichten.

(4) Die Werkleitung hat dem/der Fachbedienstete/n für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihr insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Berichte nach Absatz 3 rechtzeitig zuzuleiten. Bei Überschreitungen des Wirtschaftsplans von mehr als 5 % ist unverzüglich ein Nachtrag vorzulegen. Der Abschluss derivativer Finanzgeschäfte ist der Werkleitung nicht gestattet.

(5) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der/die Oberbürgermeister/in Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde aller beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Die Werkleitung ist zuständig für den Personaleinsatz.

(6) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse des Gemeinderats und des Werkeausschusses verwaltungsmäßig vor.

(7) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Abgrenzung der Zuständigkeit der Organe

Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte oder im Rahmen der verbalen Beschreibung. Die Wertgrenzen verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Nr.	Angelegenheit	Werkleitung	Werkeaus- schuss	Gemeinderat
		bis zu TEUR	Von TEUR ... bis TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5
1	Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans mit Stellenplan, Organisationsplan und Finanzplan			x

Nr.	Angelegenheit	Werkleitung	Werkeaus- schuss	Gemeinderat
		bis zu TEUR	Von TEUR ... bis TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5
2	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechte, Bestellung von Erbbaurechten, Ausübung und Verzicht auf Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte bei einem Grundstückswert bzw. Wert des Rechts	25	25 - 125	125
3	Festsetzung der allgemeinen Tarife gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 (Eintrittsgelder)			x
4	Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Stadtlinien- und Überlandverkehr			x
5	Bestellung der Werkleitung			x
6	Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	30	30 - 500	500
7	Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall von	10	10 - 100	100
8	Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen			x
9	Grundsätzliche Entscheidungen in den Geschäftsbereichen des Eigenbetriebs; wichtige Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 EigBG		x	
10	Gewährung von Darlehen, Stundungen und sonstigen darlehensähnlichen Geschäften mit Ausnahme von Darlehen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 EigBG	10	10 - 100	100
11	Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen	10	10 - 100	100
12	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von	30	30 - 500	500
13	Abschluss und Änderung von Verkehrsverträgen mit einem Gegenstandswert von	25	25 - 500	500
14	Vergabe von sonstigen Lieferungen und Leistungen	250	250 - 1.000	1.000
15	Niederschlagung von Forderungen	2,5	2,5 - 20	20
16	Abschluss von Miet-, Pacht und Leasingverträgen mit einem Gesamtwert von	60	60 - 500	500
17	Sonstige Verträge von besonderer Bedeutung	30	30 - 500	500
18	Erfolg gefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans bedürfen der Zustimmung des Werkeausschusses soweit sie nicht unabweisbar sind	30	30 - 100	100
19	Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) im Betrag von	30	30 - 250	250

§ 10

Zuständigkeitsüberweisung

Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Werkeausschuss Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Werkeausschusses, solange diese noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 11

Aufgaben des/r Oberbürgermeister/in

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um
- a) die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren
 - b) die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern
 - c) Missstände zu beseitigen

Weisungen zu Ziff. a) können allgemeine grundlegende Regelungen, z. B. in Form von Dienstanweisungen und Rundverfügungen oder Anordnungen in Einzelfällen sein.

(2) Hält der/die Oberbürgermeister/in eine Maßnahme der Werkleitung für gesetzwidrig, so muss er/sie anordnen, dass diese unterbleibt oder rückgängig gemacht wird; er/sie kann dies auch anordnen, wenn nach seiner/ihrer Auffassung eine Maßnahme der Werkleitung für die Stadt nachteilig ist.

(3) Der/die Oberbürgermeister/in entscheidet vorbehaltlich der Zuständigkeit des Gemeinderats in allen Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebs. Die Entscheidungen erfolgen im Benehmen mit der Werkleitung. Die Werkleitung ist insbesondere auch zu hören, wenn Beamte oder Tarifbeschäftigte der Stadtverwaltung in den Eigenbetrieb versetzt und abgeordnet werden sollen. Auf die besonderen Belange des Eigenbetriebs ist hierbei Rücksicht zu nehmen.

§ 12

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.